



GEMEINDE GAUTING

XV. Wahlperiode 2020 - 2026

Niederschrift über die öffentliche 18. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses

| | |
|----------------|---|
| Sitzungsdatum: | Donnerstag, 05.10.2023 |
| Beginn: | 19:20 Uhr |
| Ende | 21:25 Uhr |
| Ort: | im Rathaus Gauting, Großer Sitzungssaal |

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 2 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 17. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 04.07.2023
- 3 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse
- 4 Laufende Verwaltungsangelegenheiten
- 5 Ökokonto; Sachstandsbericht des Revierförsters
- 6 Linie X910 Haltepunkt in Unterbrunn - Klärung Standortfrage **Ö/0541/XV.WP**
- 7 Umbenennung der Haltestelle "Pentenrieder Straße" (Ammerseestraße zwischen Einmündung Andechsstraße und Kreisverkehr) **Ö/0544/XV.WP**
- 8 Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Mühlthal" für die Brunnen XI und XII Mühlthal sowie für die Fischzuchtquelle zur öffentlichen Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbands - erneute Stellungnahme der Gemeinde **Ö/0538/XV.WP**
- 9 Umrüstung eines bestehenden Brunnens in einen Trinkbrunnen **Ö/0543/XV.WP**
- 10 Vorstellung sowie Beschluss der Richtlinie für das Energiesparförderprogramm 2024 **Ö/0540/XV.WP**
- 11 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Erste Bürgermeisterin Dr. Brigitte Kössinger eröffnet um 19:20 Uhr die öffentliche 18. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

0191 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger stellt fest, dass die Einladung zur 18. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 05.10.2023 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Es bestehen keine Einwände gegen die Tagesordnung.

0192 Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift über die 17. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 04.07.2023

Beschluss:

Der öffentliche Teil der Niederschrift über die 17. Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses am 04.07.2023 wird ohne Einwand genehmigt.

Ja 11 Nein 0

0193 Bekanntgabe freigegebener Beschlüsse

Keine

0194 Laufende Verwaltungsangelegenheiten

GR Dr. Ilg betritt um 19.23 Uhr den Sitzungssaal.

Defekte Lautsprecheranlage am Friedhof

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger informiert, dass die Reparatur der Lautsprecheranlage beauftragt worden sei. Aufgrund von Lieferengpässen eines Austauschteils könne sich die Reparatur verzögern. Aktuell werde nach einer Lösung gesucht.

Ergebnis Papierrecycling

Die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger teilt mit, dass durch das Papierrecycling in der Verwaltung im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.09.2023 insgesamt 21.800 Bäume gerettet werden konnten.

0195 Ökokonto; Sachstandsbericht des Revierförsters

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Herr Harald Appelt, Revierförster

Der PowerPoint-Vortrag ist der Niederschrift beigelegt.

0196 Linie X910 Haltepunkt in Unterbrunn - Klärung Standortfrage **Ö/0541/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

In der Beratung werden weitere Standorte in Unterbrunn vorgeschlagen, deren Umsetzung allerdings Grunderwerb voraussetzt oder aber bereits Umbaumaßnahmen geplant seien, die eine Haltestelle verhindern (z.B. Nähe Rössbach).

Nach Abschluss der Diskussion stellt die Erste Bürgermeisterin die in der Beschlussvorlage genannten Optionen für eine Haltestelle zur Abstimmung.

Nachdem sich 10 Ausschussmitglieder für die Haltestelle „Am Rain“ und 2 Ausschussmitglieder für die Haltestelle „Hauptstraße“ ausgesprochen haben, stellt die Erste Bürgermeisterin den entsprechenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0541/XV.WP, Linie X910 Haltepunkt in Unterbrunn - Klärung Standortfrage.
2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss beschließt, die Einrichtung einer neuen Haltestelle der Linie X910 in Unterbrunn am Standort Kreuzungsbereich Gautinger Landstraße Einmündung westl. Am Rain und Im Hacken (Feldweg) weiter zu verfolgen.

Ja 10 Nein 2

**0197 Umbenennung der Haltestelle "Pentenrieder Straße" (Ammersee-
straße zwischen Einmündung Andechsstraße und Kreisverkehr)** **Ö/0544/XV.WP**

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0544/XV.WP.

einvernehmlich

0198 Ausweisung des Wasserschutzgebietes "Mühlthal" für die Brunnen XI und XII Mühlthal sowie für die Fischzuchtquelle zur öffentlichen Wasserversorgung des Würmtal-Zweckverbands - erneute Stellungnahme der Gemeinde Ö/0538/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Die Erste Bürgermeisterin informiert, dass die Entscheidungszuständigkeit dem Gemeinderat obliege, daher solle in heutiger Sitzung ein Empfehlungsbeschluss gefasst werden.

Beschluss:

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0538) vom 29.09.2023 zur Ausweisung des Wasserschutzgebiets „Mühlthal“.
2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Stellungnahme der Gemeinde Gauting als Beschluss zu fassen:

Die Gemeinde Gauting macht von der Möglichkeit Gebrauch, erneut eine Stellungnahme zu der geplanten Ausweisung des Wasserschutzgebiets Mühlthal abzugeben, da die Ausführungen des Landratsamts Starnberg weiterhin nicht nachvollzogen bzw. hingenommen werden können.

1. In der Theorie mögen nach Abzug der südlichen Hälfte der Konzentrationsfläche bei Königswiesen noch große Flächen für eine Windenergienutzung im Gemeindegebiet zur Verfügung stehen. Allerdings sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen neben Wasserschutzgebieten zusätzlich andere Faktoren zu berücksichtigen, wie z.B. Natur- und Artenschutz, der Zuschnitt der in Frage kommenden Flächen, Abstände zu Messstationen, Denkmäler, Sparten sowie vor allem die ausgewiesenen Gautinger Konzentrationsflächen, die zivile und besonders die militärische Luftfahrt, Netzanschlussmöglichkeiten sowie die Eigentumsverhältnisse und zur Verfügung stehende Grundstücke. Weitere Faktoren bei der Standortwahl und -konfiguration sind die Abstände der Windenergieanlagen untereinander (Minimierung Windabschattung), die Ausrichtung der Anlagen senkrecht zur Hauptwindrichtung, die Anordnung der Anlagen am bestehenden Wegenetz, die Eingriffsminimierung (z.B. im Wald) sowie die Baugrund- und Bodenbegebenheiten.

All diese Punkte beeinflussen die Verfügbarkeit der theoretisch vorhandenen Flächen für eine Windenergienutzung und können diese weiter einschränken bzw. reduzieren. Aktuell sind in drei von fünf Gautinger Konzentrationsflächen Windenergieanlagen aufgrund entgegenstehender militärischer Belange nicht genehmigungsfähig. Die gegenständliche Konzentrationsfläche hingegen erfährt keinerlei Einschränkungen durch die militärische Luftfahrt. Daher können aus Sicht der Gemeinde die nun geplanten Einschränkungen durch die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets mit dem vollkommenen Verbot der Errichtung von Windkraftanlagen nicht hingenommen werden.

2. Um die hydrogeologische Situation besser einschätzen zu können, hat die Gemeinde ein Fachbüro mit einer Stellungnahme beauftragt. Ergebnis ist, dass aus hydrogeologischer Sicht das Verbot für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Schutzzone W III A nicht gerechtfertigt und auch fachtechnisch sowie fachgutachterlich nicht haltbar ist.

Darin geht es u.a. vor allem darum, dass

- in der gleichen Schutzzone W III A, in der Windenergieanlagen verboten sind, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zulässig sein soll (Punkt 3 der Stellungnahme),
- eine nachgewiesenermaßen mittlere bis hohe Schutzfunktion der Deckschichten vorhanden ist (bei gleichzeitig keinen bekannten Verunreinigungen des Grundwassers durch Windenergieanlagen) (Punkt 3),
- Notfall- und Maßnahmenpläne sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase implementiert werden (Punkt 3),
- bei Normalgründung bis 3 m Tiefe (ohne Baugrundverbesserung) kein Gefährdungspotenzial für das Grundwasservorkommen gegeben ist (Punkt 4.1),
- bei land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Bauten mit Baugruben zulässig sind (Punkt 4.2),
- für den vergleichbaren land- und forstwirtschaftlichen Maschinenpark keine Vorgaben zum Maschineneinsatz bestehen (Punkt 4.2),
- Kühlflüssigkeiten im Generator im Belebtsboden biologisch sehr leicht abbaubar sind bzw. im Boden sehr gut gebunden werden und die Windenergieanlagen über Auffangräume und -wannen verfügen (Punkt 4.3),
- durch das Rückhaltevermögen des Untergrunds in Kombination mit weiteren Sicherungsmaßnahmen das hydrogeologische Risiko einer negativen Auswirkung auf das Grundwasser stark minimiert werden kann (Punkt 5.1).

Darüber hinaus wird die jeweilige Gefährdungsbeurteilung für die Bau- und die Betriebsphase und das Bauwerk selbst dargestellt (Punkt 5.2).

Die ausführlichen Erläuterungen des Büros GeoTeam vom 21.09.2023 (siehe Anhang zu dieser Beschlussvorlage) sind vollständig Teil der gemeindlichen Stellungnahme.

3. Ergänzend zu den hydrogeologischen Aspekten in der vorliegenden Stellungnahme von GeoTeam wird angemerkt, dass in der Abwägung im Online-Protokoll bei mehreren in § 3 des Entwurfs der Wasserschutzgebiets-Verordnung genannten Verboten auf mögliche bzw. notwendige Einzelfallprüfung zu denkbaren Befreiungen verwiesen wird. Dabei hat der Vorhabenträger darzulegen, ob eine Trinkwassergefährdung besteht, und Maßnahmen zur Gefahrenvorsorge darzustellen. Wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder es nach überwiegenden Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist, kann nach diesen Ausführungen eine Befreiung erteilt werden. Fälle, bei denen auf Einzelfallprüfungen zu Befreiungen verwiesen wird, sind z.B. die Eisenbahnstrecke, die Leitungsverlegung und -erneuerung, Trinkwasseranlagen, Geothermie, landwirtschaftliche Beschränkungen und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinschränkungen. Dagegen fehlen solche Ausführungen im Kapitel zu Windkraftkonzentrationsflächen völlig (siehe Punkt 9.6.2 des Protokolls).
4. Auch die Argumentation im Protokoll zur Online-Konsultation, dass eine Beauftragung keinen ausreichenden Grundwasserschutz bietet, da Gefahren für das Trinkwasser unter z.B. einer Monitoring-Auflage nur erkannt, aber nicht verhindert werden, ist aus Sicht der Gemeinde nicht nachvollziehbar. In der Weiteren Schutzzone W III B wird mit der Regelung, dass hier nur getriebelose Windkraftanlagen ohne Spezialgründungen zulässig sind, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, genau eine solche Beauftragung angeführt. Auch bei anderen Maßnahmen im geplanten Wasserschutzgebiet ist in der Abwägung immer wieder von Beauftragungen die Rede.

Wie bereits sowohl in der vorherigen gemeindlichen als auch in der nun vorliegenden hydrogeologischen Stellungnahme beschrieben, gibt es eine Reihe von Mög-

lichkeiten, beim Bau von Windkraftanlagen auf die Anforderungen in einem Wasserschutzgebiet einzugehen. Als Beispiele dafür wurden und werden die Gründung, die Sicherung des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen (z.B. mit Hilfe von Auffangwannen, Doppelwandigkeit, Arbeitsmaschinen mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen, Vorhalten von Ölbindeflies/Saugflies, Vorhalten von Gerätschaften (z.B. Bagger), um im Notfall kontaminierten Boden aufnehmen zu können, umfangreiche Unterweisung der Arbeiter usw.) sowie die Auswahl der Windenergieanlage selbst (mit und ohne Getriebe) angeführt.

5. Schließlich bezweifelt die Gemeinde Gauting, dass dem gesetzlich verankerten, überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien bei der Abwägung das entsprechende Gewicht beigemessen wurde.
- 5.1 Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (sowie den dazugehörigen Nebenanlagen) für erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen auch der öffentlichen Sicherheit. Weiter heißt es in § 2 EEG, dass bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen. Dies wurde auch in das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) übernommen. Darin heißt es in Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Aus Sicht der Gemeinde Gauting kann der Abwägung nicht entnommen werden, ob und inwiefern diesem Aspekt das notwendige Gewicht beigemessen wurde, zumal es, wie oben erwähnt, Mittel gibt, möglicherweise bestehende Risiken durch Auflagen zu minimieren.
- 5.2 Neben den gesetzlichen Regelungen in § 2 EEG geht außerdem aus den, einem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 28.08.2023 beigelegten Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung dieser Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung – auch in Bezug auf die Ausweisung von Wasserschutzgebieten – deutlich hervor. Denn darin heißt es ausdrücklich (Hervorhebungen durch die Gemeinde): „§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. In der Folge muss im Rahmen von Schutzgüterabwägungen das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. **Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber** seismologischen Stationen, Radaranlagen, **Wasserschutzgebieten**, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht **nur in Ausnahmefällen überwunden werden.**“ Dies sieht die Gemeinde Gauting im Fall des Wasserschutzgebiets Mühlthal als nicht gegeben an.
- 5.3 In einem umweltministeriellen Schreiben vom 24.02.2023 wird ebenfalls erläutert, dass aufgrund der Regelungen im EEG und dem BayKlimaG die Belange der erneuerbaren Energien bei Entscheidungsspielräumen mit einem deutlich höheren Gewicht als andere Belange und damit als vorrangiger Belang bei den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen zu berücksichtigen sind. Verwiesen wird gleichzeitig auf Art. 20a GG, der dem Klimaschutz Verfassungsrang verleiht. Öffentliche Interessen können somit den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie, wie etwa der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, mit

einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.

Weiter wird in diesem umweltministeriellen Schreiben ausgeführt, dass hieraus zwar nicht folgt, dass sich die Belange der erneuerbaren Energien stets und automatisch gegenüber anderen durchsetzen, jedoch kann das besondere Gewicht der erneuerbaren Energien bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen wie u.a. seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nach der Gesetzesbegründung nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Liegt ein solcher Ausnahmefall vor, muss die Behörde dies gesondert begründen und dokumentieren. In der Begründung muss deutlich werden, warum z.B. die ebenfalls verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG geschützten natürlichen Lebensgrundlagen das überragende öffentliche Interesse an den erneuerbaren Energien und deren Beitrag zur öffentlichen Sicherheit überwiegen.

Umgekehrt kann die zuständige Behörde für den Vorrang der erneuerbaren Energien in Abwägungs- und Ermessenentscheidungen auf die gesetzgeberischen Wertungen in § 2 EEG und Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG verweisen. Der Hinweis auf diese gesetzgeberischen Wertungen entbindet allerdings nicht von der Pflicht, unterlegene Belange zu ermitteln, zu bewerten und Gründe für ihr Unterlegen mitzuteilen. Und weiter heißt es in dem o.g. Schreiben, dass **jegliche Entscheidungsspielräume** im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten **auszunutzen sind**, um Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zulassen zu können. **Beispielsweise ist zu prüfen, ob und wie den mit diesen Anlagen in Konflikt stehenden Belangen (Natur-, Arten, Wasserschutz etc.) durch geeignete Nebenbestimmungen in der behördlichen Entscheidung Rechnung getragen werden kann.**

Außerdem führt das umweltministerielle Schreiben aus, dass das bayerische Unterstützungsgebot aus Art. 2 Abs. 3 Satz 2 BayKlimaG noch über den in § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hinausgeht und einen aktiven Beitrag der Behörden zur Erreichung der Klimaziele einfordert. Diese Rechtspflichten der Behörden können im Wege der Fach- und Rechtsaufsicht durchgesetzt werden. Unterbleibt eine solche Unterstützung des Klimaschutzes, leidet die Entscheidung an einem Mangel, der im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ggf. nachträglich behoben werden muss. Andersfalls ist die Entscheidung rechtswidrig.

6. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen, der hydrogeologischen Verhältnisse und Einschätzungen, der Möglichkeit von Befreiungen und Beauflagungen und schließlich das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien hält die Gemeinde ein pauschales Verbot von Windenergieanlagen in der Schutzzone III A für nicht angemessen. Unter Beachtung der Gefährdungspotenziale, der Gleichbehandlung mit anderen nicht geregelten Nutzungstatbeständen sowie der Verhältnismäßigkeit fordert die Gemeinde eine Staffelung der Verbotstatbestände bzw. Erlaubnisse von Getriebeanlagen und getriebelosen Windenergieanlagen zwischen den vorgeschlagenen Schutzzonen W III A und W III B. Dies entspräche eher einer an Sachgrundlagen und Erfahrungshorizonten orientierten Genehmigungspraxis bzw. einer entsprechenden Abfassung von Schutzgebietsverordnungen. Denn für Bau und Betrieb von Windenergieanlagen bedarf es umfassender und exakt definierter Bau- und Betriebsabläufe, in die sehr regelmäßig Notfall- und Maßnahmenpläne integriert sind. Der auf den Baustellen und in Betrieb und Wartung tätige Personenkreis wird grundsätzlich entsprechend unterwiesen. Bereits anhand dieser geregelten Abläufe ist hinsichtlich der Gefahr eines Eintrags wassergefährdender Stoffe in das mit Schutzgebietsfestsetzung zu schützende Grundwasservorkommen von einer günstigeren Gefährdungsbeurteilung für den Bau und

Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen als bei sonstigen Tätigkeiten im Umfang mit wassergefährdenden Stoffen und dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Maschineneinsatz im Wasserschutzgebiet.

In diesem Fall wären dann auch Vergleichbarkeit zu den Erlaubnistatbeständen für Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe in den Schutzzonen W III A und W III B und insofern auch eine bessere Rechtssicherheit im Rahmen des Verfahrens zur Schutzgebietsfestsetzung gegeben.

Es ist zwar bekannt, dass die Musterverordnung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der Fassung vom 15.02.2023 unter Nr. 2.5 einen generellen Verbotstatbestand für Windenergieanlagen in der Schutzzone W III A von Wasserschutzgebieten enthält. Es wird jedoch sowohl das Erfordernis dieses Verbotstatbestands als auch die Rechtmäßigkeit im Vergleich zur Regelung anderer Tatbestände und bestehender unregelter Gefährdungspotenziale, z.B. aus dem Maschineneinsatz in Land- und Forstwirtschaft, der auch in Schutzzone W II keinen besonderen Regelungen unterworfen ist, bezweifelt.

Auch die raumordnende Wirkung der bereits seit längerem konkretisierten Konzentrationsflächen für Windenergie im vorliegenden Schutzgebietsverfahren wird nicht entsprechend gewürdigt. Auch hier wird die Voraussetzung für eine Erlaubnis getriebeloser Anlagen in Schutzzone W III A gesehen, die gerne mit Auflagen wie der Erfordernis von Notfall- und Maßnahmenplänen versehen werden kann.

Die Gefährdungsbeurteilung in der hydrogeologischen Stellungnahme zeigt, dass die verbleibenden Restrisiken einer Freisetzung wassergefährdender Stoffe nach Umsetzung der üblichen Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase als gering bis sehr gering zu bewerten sind. Dem Untergrund am Standort mit einer auch bei hohen Grundwasserständen 45 bis 50 Meter mächtigen und vergleichsweise homogenen Grundwasserüberdeckung aus Kiesen, die in der Regel als schluffig-sandige Kiese bis sandige Kiese vorliegen, ist ein gutes Bindungsvermögen für Mineralöle oder synthetische Öle zuzuordnen.

Daher ist ein Verzicht auf ein Verbot für die Errichtung getriebeloser Windenergieanlagen in der Schutzzone W III A mit dem Schutzziel des Trinkwasserschutzgebiets Mühlthal vereinbar. In Schutzzone W III B wird unter den gegebenen Untergrundbedingungen auch die Errichtung von Getriebeanlagen als mit dem Grundwasserschutz vereinbar angesehen.

So könnte die Gemeinde dem Wunsch nachkommen, ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten und gleichzeitig eine sichere Trinkwasserversorgung durch den Würmtal-Zweckverband – und damit auch der Gemeinde Gauting selbst – gewährleistet werden.

Ja 12 Nein 0

0199 Umrüstung eines bestehenden Brunnens in einen Trinkbrunnen Ö/0543/XV.WP

Einführung und Sachvortrag: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger

Beschluss:

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0543/XV.WP.
2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss erteilt der Verwaltung den Auftrag im Rahmen des Sonderförderprogramms „Innenstädte beleben“ die notwendigen Schritte zur Um-

rüstung des Frischwasser-Brunnens an der Frauenkirche in der Bahnhofstraße in einen Trinkbrunnen einzuleiten.

Ja 12 Nein 0

0200 Vorstellung sowie Beschluss der Richtlinie für das Energiesparförderprogramm 2024 **Ö/0540/XV.WP**

Einführung: Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger
Sachvortrag: Frau Bedenik Schwarzer

Die Erste Bürgermeisterin informiert, dass die Richtlinie zu Ziffer 3.2 Gebäudebegrünung hinsichtlich des Fördergegenstands noch detailliert werde.

Beschluss:

1. Der Umwelt- Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0540/XV.WP.
2. Der Umwelt- Energie- und Verkehrsausschuss beschließt das kommunale Energiesparförderprogramm der Gemeinde Gauting im Jahr 2024 gemäß der von der Verwaltung vorgeschlagenen Richtlinie und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung vorbehaltlich der Bereitstellung der angemeldeten Haushaltsmittel in Höhe von 40.000 € für das Haushaltsjahr 2024.

Die Richtlinie für das ‚Energiesparförderprogramm ‚Energiewende und Klimaschutz‘ der Gemeinde Gauting ist Bestandteil dieses Beschlusses.‘

Ja 12 Nein 0

0201 Verschiedene öffentliche Angelegenheiten

Klimaschutzkonzept

Die Erste Bürgermeisterin informiert, dass der Förderantrag eingereicht worden sei. Auf Nachfrage beim zuständigen Ministerium, wird mit einer Sichtung der Antragsunterlagen erst im Sommer 2024 gerechnet. Vor Erhalt des Förderbescheids könne die Maßnahme nicht begonnen werden.

Tempo 30 Buchendorfer Straße, Höhe Mariensäule

Auf Nachfrage von GR Höpner zum Tempo 30 in Buchendorf Höhe Mariensäule, teilt die Erste Bürgermeisterin Frau Dr. Kössinger mit, dass dort seit langem Tempo 30 mit zeitlicher Begrenzung gelte. Grund sei zum einen der dort ansässige Kindergarten.

Schneeräumung durch Würmtal Zweckverband auf Feld- und Waldweg in Königswiesen

GR Dr. Ilg bittet auch dieses Jahr die Schneeräumung eines Feldwegs bei Königswiesen durchzuführen.

Frau Bruns teilt mit, dass letztes Jahr durch die Räumung Schäden entstanden seien und daher die Räumung durch den Würmtal Zweckverband eingestellt werde.

Anbringung eines Spiegels bei der Unterführung Ammerseestraße, Höhe Bahnweg

GR Dr. Ilg fragt nach, ob die Anbringung eines Verkehrsspiegels möglich sei.

Frau Bruns erläutert, dass die Übersichtlichkeit dadurch nicht verbessert werde. Auch sei für Kinder schwer abzuschätzen, in welchem Tempo sich Fahrzeuge nähern. Am sichersten sei die Überquerung an der Ampel.

Radwegausschilderung in Königswiesen

GR Dr. Ilg weist darauf hin, dass ein Fahrradwegweiser (Starnberg) in die falsche Richtung zeige. Er bittet um Anpassung.

Die Erste Bürgermeisterin teilt mit, dass dies bereits in Bearbeitung sei.

Königswieser Straße; hier: Bodenmarkierung/Beschilderung Fahrradstraße

GR Egginger informiert, dass die Bodenmarkierung bzw. die Beschilderung zur Fahrradstraße noch fehlen.

Frau Bruns teilt mit, dass das Piktogramm erst nach Abschluss der Baumaßnahmen (Königswieser Unterführung) wieder angebracht werde.

Gauting, den 16.10.2023

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Katja Bedenik Schwarzer
Schriftführung